

AMT	AKTENZEICHEN	SACHBEARBEITER/IN	DATUM
- I -	Hü/Et	Stadtdirektor	23.02.1999

BERATUNGSFOLGE GREMIO	TOP	VORLAGE	TERMIN	ÖFF.	NÖFF.
Bau-, Plan-, Umw.-Aussch.	4	80/6	03.03.1999	X	
VA					X
Rat				X	

Betreff:

Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchehagen
hier: Abschluß einer Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen

Sachverhalt/Rechtslage:

Seit mehr als 10 Jahren ist die Problematik der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchehagen zentraler Punkt kommunalpolitischer Erörterungen. Die SAD Münchehagen ist spätestens seit der vergeblichen Suche nach den Seveso-Fässern 1983 und Dioxinfunden in 1985 bundesweit bekanntgeworden. Auf dem ca. 8 ha großen Gelände der SAD im Ortsteil Münchehagen wurden zeitlich nacheinander zwei private Sonderabfalldeponien betrieben. Auf einer Fläche von 2,5 ha hat die Firma Börstinghaus & Stenzel von 1968 - 1973 in einer abgebauten Tongrube 50.000 m³ flüssige und pastöse Öl- bzw. Industrieabfälle in 25 Einzelpoldern (bis 6 m tief) abgelagert. Diese Anlage wird heute als Altdeponie bezeichnet. Unmittelbar daneben errichtete die Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen (GSM) 1976 eine zweite Sonderabfalldeponie, die sie von 1976 - 1983 betrieb und auf der sie drei Gruben (Polder I - Polder III) mit 350.000 m³ festen Sonderabfällen füllte. Die 25 m tiefen Polder wurden schichtweise nach einem bestimmten Raster verfüllt.

In einem von der Stadt Rehburg-Loccum, der Stadt Petershagen und den betroffenen Anwohnern vor dem Verwaltungsgericht Hannover durchgeführten Verfahren hat das Gericht in seinem Urteil vom 05.12.1988 festgestellt, daß die Deponie von Anfang an formell illegal betrieben wurde. Das Verwaltungsgericht hat dem Grunde nach einen Rückabwicklungsanspruch ausgesprochen. Eine Verpflichtung zur vollständigen Rückgängigmachung der vollzogenen Bescheide durch Auskoffierung der Deponie konnte allein deshalb nicht ausgesprochen werden, weil die mit der Auskoffierung zwingend verknüpfte Frage, was mit den ausgehobenen Sonderabfallmassen zu geschehen hätte, nicht geklärt ist.

Das Gericht hat aber auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, das Deponiegut der GSM-Deponie an Ort und Stelle zu belassen; dieses allerdings nur, wenn nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens die Eignung des bisherigen Standortes festgestellt wird und alle erforderlichen Regelungen zur künftigen schadlosen Aufbewahrung des Deponiegutes getroffen werden.

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig geworden, da die beklagte Bezirksregierung, aber auch die Kläger, Berufung beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg eingelegt haben.

Seit 1987 wurde versucht, im Müncheringen-Ausschuß, seit 1991 in modifizierter Form, gemeinsam mit den Landesbehörden, den Anliegern, den Bürgerinitiativen und den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften Lösungen zur Sicherung und Sanierung dieser Altlast zu finden. Grundlage für diese Arbeit im Müncheringen-Ausschuß war eine zwischen allen Beteiligten einstimmig verabschiedete Vereinbarung über "Sanierungsziel und Kriterien für die Beurteilung eines Sicherungs- und Sanierungskonzeptes für die SAD Müncheringen" sowie insbesondere die darauf aufbauende Verständigung auf ein geschlossenes Gesamtpaket von Sicherungsmaßnahmen (seitliche Umschließung, Oberflächenabdeckung, hydraulisches System).

Der Nieders. Landtag hatte in seiner Entschliebung vom 17.04.1991 die Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen beschrieben und u. a. ausgeführt: ... Die Sicherungsmaßnahmen für die Sonderabfalldeponie Müncheringen, bestehend aus

- hydraulischem Sicherungssystem und Oberflächenabdeckung gegen Niederschlagswasser,
- Deponieeinkapselung durch Dichtwand und Injektionen oder Basisabdichtung, inkl. wirksamer Kontrolleinrichtung,
- Entgasung über Filteranlagen ...,

sind fortzusetzen, um der Abwehr unmittelbarer Gefahren Rechnung zu tragen. Dabei muß die technische Machbarkeit der Deponieeinkapselung durch Prüfung unterschiedlicher Verfahren nachgewiesen werden.

Umfangreiche Untersuchungen und Gutachten haben die verschiedenen Sicherungsvarianten geprüft. Nach intensiver Arbeit im Vermittlungsausschuß und Bewertung der Untersuchungen und Gutachten hat sich der Vermittlungsausschuß des Müncheringen-Ausschusses für die möglichst umgehende Durchführung der geplanten Sicherungsmaßnahmen ausgesprochen. Dementsprechend wurde ein Testfeld für die seitliche Umschließung eingerichtet. Nach Auswertung der Ergebnisse waren die Voraussetzungen für die gesamte Durchführung der Maßnahme geschaffen.

Die damalige Umweltministerin hatte noch in der Sitzung des Landtages am 10.11.1994 erklärt: "Die konsequente Umsetzung der Beschlüsse des Müncheringen-Ausschusses wird nicht in Frage gestellt." Das Umweltministerium hat vielmehr inzwischen Vorschläge unterbreitet, um eine effiziente Durchführung der Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten. Dazu sollte ein neu organisiertes Projektmanagement dienen, um eine effektivere und qualitativ bessere Abwicklung des Projektes zu erreichen.

Nachdem die Dinge so weit gediehen waren, haben Vertreter des Nieders. Landesamtes für Bodenforschung und des Nieders. Landesamtes für Ökologie in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 04.02.1997 erklärt, daß bei der Beurteilung des Sicherungskonzeptes für die Deponie nur noch das Grundwasser als Austragspfad (nicht Oberflächenwasser, Luft und Boden) beachtenswert sind. Das komplette Sicherungspaket (seitliche Umschließung, Abdeckung, inneres und äußeres hydraulisches System und Kläranlage) sei wegen des Rückhaltevermögens des anstehenden Gesteins und der Abkoppelung der IIs von organischen Belastungen nicht mehr nötig.

Zielsetzung des Grundwasser-Monitoring sind die Fortschreibung der Dokumentation der Grundwasserbeschaffenheit bzw. der Kontaminationssituation sowie der dynamischen und wasserhaushaltlichen Grundwassersituation im Umfeld der Altlast München, die Bereitstellung einer repräsentativen Datengrundlage, die Feststellung und Bewertung der zeitlichen und räumlichen Entwicklung der Stoffausbreitung anhand ausgewählter, geeigneter Parameter sowie die Beschreibung der Auswirkungen der Sicherungsmaßnahmen auf die Grundwasserverhältnisse und Bewertung der Wirksamkeit der geplanten Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf eine Unterbrechung des Stoffaustrags über den Grundwasserpfad.

Zur Beurteilung des vorgelegten Konzeptes hat die Stadt Petershagen ein Fachbüro beteiligt. Die Stadt Rehburg-Loccum hat gemeinsam mit dem Anlieger Heinrich Brammer eine Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Stefan Wohnlich vom Institut für Allgemeine und angewandte Geologie der Ludwig-Maximilian-Universität München eingeholt.

Im Ergebnis wird von den Fachleuten das vorgelegte Konzept im Kern als sachgerecht angesehen mit gewissen Einschränkungen, was die Untersuchungshäufigkeit für eine sogenannte Null-Messung betrifft und was ggf. zu starre Vorgaben für die Untersuchungsintervalle in den ersten Jahren betrifft.

In ihrer Stellungnahme hat die Stadt ihre Position zum Konzept des Grundwasserüberwachungssystem zusammengefaßt. Die Anregungen der Kommunen sind von der ASG weitgehend aufgegriffen und in einer Ergänzung zum Konzept des Grundwasser-Monitoring vom 31.08.1998 auch berücksichtigt worden.

In der Stellungnahme der Stadt ist ebenso deutlich gemacht worden, daß für die Stadt unter Abwägung aller Gesichtspunkte der sofortige Baubeginn der Sicherungsmaßnahmen Vorrang hat, da tatsächliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr mehr dienen als ihre andauernde Erörterung.

Parallel dazu wurden von den beteiligten Kommunen, das sind die Samtgemeinde Niedernwöhren, die Stadt Petershagen und die Stadt Rehburg-Loccum, Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen zum Abschluß einer Vereinbarung über die Sicherung der ehemaligen Sonderabfalldeponie geführt. Aufgrund der weitgehend geklärten technischen Details der vorgesehenen Sicherungselemente, wie Dichtwand, Oberflächenabdichtung, Gaserfassung und -behandlung sowie Überwachungssystem (Monitoring) zur Kontrolle der genannten Sicherungsmaßnahmen waren diese Fragen unstrittig. Hier ging es darum, insbesondere im Bereich des Überwachungssystems Optimierungen zu erreichen. Dabei ging es den Kommunen insbesondere darum, konkretere Angaben hinsichtlich der Überwachungsintervalle und des Parameterumfangs der Meßprogramme festzuschreiben, was aber aufgrund der geführten Gespräche mit der Altlastensicherungsgesellschaft auch erreicht werden konnte.

Die Kommunen haben ferner darauf bestanden, eine Beschreibung ihrer Rechtsposition in die Vereinbarung aufnehmen zu können. Diese Rechtsposition ist durch Beschluß des Rates der Stadt Rehburg-Loccum vom 05.11.1992 festgelegt und so auch in den Vereinbarungsentwurf übernommen worden.

Das Land hat dann entsprechend die eigene Rechtsposition im Vereinbarungsentwurf dargestellt, wie sie sich auch in dem Beschluß der Nieders. Landesregierung vom 17.06.1997 ausdrückt.

Die Oberflächenabdeckung erscheine sinnvoll, die umschließende Dichtwand aber könne wohl entfallen. Stattdessen genüßten weitaus einfachere Maßnahmen im Abstrom.

In der Folgezeit hat die Stadt Rehburg-Loccum gemeinsam mit den örtlich Beteiligten versucht, in dem Abwägungs- und Entscheidungsprozeß neben den rein fachlichen Gesichtspunkten auch den historischen, rechtlichen und nicht zuletzt politischen Aspekten das nötige Gewicht zu verleihen, um so auf eine Umsetzung der Landtagsentschließung aus 1991 hinzuwirken.

Parallel dazu hat eine Arbeitsgruppe "Sicherung der Altlast Münchehagen" unter Leitung des damaligen Regierungspräsidenten Dr. Greifelt einen Vorschlag für ein Sicherungskonzept erarbeitet, der vom Kabinett in seiner Sitzung am 17.06.1997 beschlossen wurde. Damit wurde folgende Maßnahmenkombination für die Sicherung der Altlast Münchehagen festgelegt:

- Oberflächenabdichtung/-abdeckung,
- vollständige seitliche Umschließung mit einer Arbeitstiefe von 30 m,
- Einrichtung eines Grundwasserüberwachungssystems (Monitoring).

Die neugegründete Altlastensicherungsgesellschaft (ASG) war beauftragt, die beschlossenen Maßnahmen möglichst zügig umzusetzen.

Der Rat der Stadt Rehburg-Loccum hat in seiner Sitzung am 03.07.1997 kritisiert, daß in dem Beschluß der Landesregierung auf die Einrichtung eines hydraulischen Systems zur Sicherung der ehem. Sonderabfalldeponie verzichtet worden ist. Der Rat hat aber ausdrücklich begrüßt, daß zunächst einmal eine Entscheidung getroffen wurde und daß das Land zugesichert hat, die festgelegte Maßnahmenkombination zur Sicherung der ehem. SAD zügig umzusetzen.

Die Stadt hat gleichzeitig erklärt, daß sie das Angebot des Landes annimmt, die Möglichkeit einer rechtlichen Vereinbarung zur Absicherung des Sicherungskonzeptes zu prüfen, ohne jedoch dabei die Option einer gerichtlichen Entscheidung aufzugeben. Diese Position wurde auch noch einmal in der Sitzung des Rates am 18.12.1997 bekräftigt aufgrund eines Schreibens der "Bürgerinitiative gegen Giftmüll", das allen Ratsmitgliedern zugeleitet wurde.

In der Zwischenzeit hat die Bezirksregierung Hannover ein Plangenehmigungsverfahren und Erlaubnis nach dem Nieders. Wassergesetz (NWG) zur Durchführung dieser Sicherungsmaßnahmen eingeleitet und nach Beteiligung der zuständigen Behörden die entsprechenden Erlaubnisse erteilt.

Die Stadt hat im Rahmen ihrer Beteiligung Stellung genommen und gegen die Erteilung der Erlaubnis bzw. Plangenehmigung keine Bedenken erhoben. Hingewiesen wurde allerdings auf die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen Probleme der Wasserhaltung, so daß die Befürchtung der Stadt, daß Sicherungsmaßnahmen ohne hydraulische Maßnahmen nur Teilsicherungsmaßnahmen bleiben, nachdrücklich bestätigt wird.

Die ASG hat im Rahmen des eingerichteten Info-Zirkels, in dem die betroffenen kommunalen Behörden sowie die Anlieger vertreten sind, einen Entwurf für ein Grundwasser-Monitoring vorgelegt.

Wesentlich für die Kommunen war auch die Option, ggf. doch noch eine Entscheidung des OVG Lüneburg herbeizuführen, falls die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nicht den erhofften Effekt bringen und das Land u. U. nicht gewillt sein sollte, notwendige Nachbesserungen im erforderlichen Umfang durchzuführen. Dementsprechend ist das weitere Ruhen des anhängigen Verfahrens vereinbart worden, mindestens bis zu einer abschließenden Empfehlung des Gremiums zu weiterführenden Sanierungsmaßnahmen, längstens bis zum 31.12.2004.

Diese Befristung war erforderlich, um einerseits bewertbare und belastbare Ergebnisse des Überwachungssystems zu haben und andererseits alle Beteiligten zu zwingen, sich zu diesem Zeitpunkt erneut zusammenzusetzen und zu bewerten und nicht durch immer neue Bewertungs- und Abwägungsprozesse Entscheidungen über etwa erforderliche ergänzende Maßnahmen hinauszuzögern.

Der Entwurf der Vereinbarung (Stand 12.02.1999) ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, daß z. Zt. noch an einigen Nachbesserungen gearbeitet wird. So ist im § 2 das Überwachungssystem (Monitoring) zwar bezüglich seiner Fundstellen verbal beschrieben worden, relativ unklar bleibt allerdings der konkrete Umfang und Inhalt sowie der zeitliche Ablauf der Messungen, die durchgeführt werden sollen.

Aufgrund der Beratungsergebnisse im Informationszirkel wird noch ein Anhang 2 zur Vereinbarung erarbeitet, der diese Angaben konkretisiert. Der § 2 (vorletzter Absatz) sollte daher wie folgt ergänzt werden:

"Der Umfang, Inhalt und zeitliche Ablauf der Messungen ist aus dem Anhang 2 zu ersehen."

Ein entsprechendes Papier wird z. Zt. im Auftrage der ASG bearbeitet und wird etwa Mitte März vorliegen, so daß es dann auch noch in die Vereinbarung aufgenommen werden kann.

Im Rahmen der z. Zt. laufenden Referenzmessungen für das Monitoring ist deutlich geworden, daß es nicht nur denkbar, sondern aller Voraussicht nach auch wahrscheinlich sein wird, an dem Umfang, Inhalt und zeitlichen Ablauf Änderungen bzw. Anpassungen vorzunehmen, um gewonnene Erkenntnisse umsetzen zu können. Die ASG empfiehlt daher, den ersten Absatz im § 3 um folgende Passage zu ergänzen:

"Zum Aufgabenbereich des Bewertungsgremiums gehört auch die Überprüfung des Umfangs, des Inhalts und des zeitlichen Ablauf des Monitoring (s. hierzu Anhang 2) sowie die Erarbeitung diesbezüglicher Arbeitsempfehlungen."

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß der Vereinbarungsentwurf auch Herrn Rechtsanwalt Dr. Geulen, der die Stadt in dem bisherigen Verfahren vertreten hat, zugeleitet wurde mit der Bitte um Stellungnahme. Eine Stellungnahme liegt jedoch aufgrund der urlaubsbedingten Abwesenheit von Herrn Dr. Geulen z. Zt. noch nicht vor. Sobald diese Stellungnahme vorliegt, wird sie entsprechend vorgetragen.

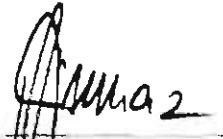
Beschlußvorschlag der Verwaltung:

"Die Stadt Rehburg-Loccum schließt mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Nieders. Umweltministerium, eine Vereinbarung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen der ehem. Sonderabfalldeponie Münchehagen nach dem der Vorlage beigefügten Entwurf mit den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen.

Auf die beschriebene Position der beteiligten Kommunen, die den Beschluß des Rates der Stadt vom 05.11.1992 wiedergibt, wird besonders hingewiesen. Es wird auch bekräftigt, daß die Stadt Rehburg-Loccum die Einrichtung eines hydraulischen Systems als notwendig und damit zum Sicherungspaket gehörend ansieht.

Unabhängig davon sieht es die Stadt als sinnvoll an, an konkreten Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung der Deponie mitzuwirken, um alle Möglichkeiten einer Beendigung untragbarer Zustände zu nutzen. Die Stadt wird daher alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung und Rekultivierung des Standortes unterstützen, da tatsächliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr sowie der Sicherung und Sanierung dieser Altlast mehr dienen als ihre andauernde Erörterung."

Anlage: Vereinbarungsentwurf


Stadtdirektor

Entwurf

Vereinbarung

Stand: 12.2.99

zwischen

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium,

und

der Stadt Rehburg-Loccum,
vertreten durch den Stadtdirektor,

der Stadt Petershagen,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Samtgemeinde Niedernwöhren,
vertreten durch den Samtgemeindedirektor

Präambel

Vorbemerkung

Von der ehemaligen Sonderabfalldeponie Münchehagen gehen Beeinträchtigungen und Gefährdungen für die Umwelt aus. Die Störung des ursprünglichen Zustandes hat bereits zu erheblichen Beeinträchtigungen und Schäden für die nähere Umgebung der ehemaligen Deponie und die Region Münchehagen geführt.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für den Standort Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontamination) oder Maßnahmen, die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherung), zu ergreifen (Sanierung im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes).

Der Niedersächsische Landtag hat in einer EntschlieÙung am 17.04.1991 u.a. folgendes vorgegeben:

- „1. Die Sicherungsmaßnahmen für die Sonderabfalldeponie Münchehagen, bestehend aus
 - hydraulischem Sicherungssystem und Oberflächenabdeckung gegen Niederschlagswasser,

- Deponieeinkapselung durch Dichtwand und Injektionen oder Basisabdichtung, inklusive wirksamer Kontrolleinrichtungen,
- Entgasung über Filteranlagen,
-

sind fortzusetzen, um der Abwehr unmittelbarer Gefahren Rechnung zu tragen. Dabei muß die technische Machbarkeit der Deponieeinkapselung durch Prüfung unterschiedlicher Verfahren nachgewiesen werden.

.....

2. Parallel zu ^{den} diesen Sicherungsmaßnahmen ist ein Sanierungskonzept zu entwickeln, das geeignet ist, die dauerhafte Sicherheit für die Bevölkerung zu garantieren. Dazu sind

- Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer vollständigen oder teilweisen Auskofferung der Deponie zu prüfen,
-

.....

5. Weiterhin sind die Anstrengungen sowohl der Bevölkerung wie auch der Gemeinden tatkräftig zu unterstützen, berücksichtigend, daß die Region Mönchehagen jahrelang die besonderen Belastungen hat hinnehmen müssen.

....."

Dieses von allen Seiten anerkannte ^{Sicherungs- und} Sanierungsgebot muß über die unmittelbare Gefahrenabwehr hinaus den Anforderungen der langfristigen Fürsorgeverpflichtung gegenüber zukünftigen Generationen und der Schutzverpflichtung in bezug auf die Biosphäre gerecht werden.

Daher bilden die im Mediationsverfahren des Mönchehagen-Ausschusses gemeinsam erarbeiteten Sanierungsziele und Kriterien für die Beurteilung eines Sicherungs- und Sanierungskonzeptes für die SAD Mönchehagen Grundlage der jetzt zu vereinbarenden Sicherungsmaßnahmen. Ferner bilden sie die Grundlage für ggf. später erforderlich werdende ergänzende Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen. Als Leitziel soll dabei die Herstellung von Verhältnissen verstanden werden, die dem ungestörten Zustand möglichst äquivalent sind. Das Leitziel formuliert den Anspruch und dient als Maßstab, an dem alle Sicherungs- und Sanierungsarbeiten zu messen und zu bewerten sind.

Position der beteiligten Kommunen

Die Kommunen stellen in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich fest, daß die Deponie von Anfang an formell illegal betrieben wurde; dieses ergibt sich bereits aus den Feststellungen und dem Tenor des Urteils des Verwaltungsgerichtes Hannover vom 05.12.1988.

Darüber hinaus wurde durch Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 25.06.1984 (9 OVG 8 345/83) festgestellt, daß ein wesentlicher Teil der Deponie auch deshalb illegal errichtet wurde, weil er wesentlich von den (nichtigen) Betriebsplanzulassungen 1976 abweicht. Dieser Beschluß des Oberverwaltungsgerichtes wurde rechtskräftig.

Darüber hinaus ist festzustellen, daß die Deponie im wesentlichen materiell rechtswidrig betrieben wurde und daß auch der gegenwärtige Zustand (keine weitere Verfüllung, aber auch keine Stilllegung im rechtlichen Sinne) ebenfalls rechtswidrig ist, weil die Deponie undicht ist und den Grundsätzen des ordnungsgemäßen Betriebes einer solchen Deponie widerspricht; die Deponie ist offenkundig auch nicht genehmigungsfähig (planfeststellungsfähig).

Die Kommunen bekräftigen daher noch einmal ihren Standpunkt, daß rechtmäßige Zustände nur durch eine vollständige Beseitigung der Deponie (d.h. insbesondere aller toxischen Abfallstoffe) und durch anschließende Rekultivierung des gesamten Standortes erreicht werden können.

Unabhängig davon sehen es die Kommunen als sinnvoll an, die nachstehenden Vereinbarungen über Maßnahmen zur Sicherung der Deponie abzuschließen, um damit einen Beitrag zur Beendigung des gegenwärtigen untragbaren Zustandes zu leisten. Die Kommunen werden auch künftig alle geeigneten Maßnahmen, die einer Sicherung, Sanierung und Rekultivierung des Standortes dienen können, unterstützen.

Position des Landes

In Anbetracht der Bedeutung der Altlast Münchehagen für die Umweltpolitik insgesamt und besonders als Symbol für den Umgang mit Abfällen in der Vergangenheit ist sich die Landesregierung der Verantwortung gegenüber der Bevölkerung vor Ort bewußt.

Resultierend daraus sind die Schritte zur Sicherung der Deponie sorgsam unter Beachtung fachlicher, rechtlicher und gesellschaftspolitischer Gesichtspunkte eingeleitet worden.

Hierzu wurden neben den Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr umfangreiche Erkundungen durchgeführt, auf denen aufbauend der Zustand und die Auswirkungen der Altlast Münchehagen beschreibbar sind. Vertretern örtlicher Interessengruppen wurde im Rahmen des Mediationsverfahrens „Altlast Münchehagen“ Gelegenheit gegeben, sich aktiv an den Planungen zu beteiligen. Dieses Mediationsverfahren wurde zur Keimzelle für weitere Verfahren zur Konfliktschlichtung im Umweltbereich. Die in diesem Verfahren ^{gewonnenen} ~~gewonnenen~~, wertvollen Erkenntnisse werden zukünftig beim Umgang mit Altlasten Berücksichtigung finden.

Der Niedersächsische Landtag hat die Landesregierung mit Beschluß vom 16.10.1996 aufgefordert, die Maßnahmen zur Sicherung der Altlast Münchehagen im erforderlichen Umfang vorrangig zu Ende zu führen und dazu das Projektmanagement neu zu organisieren. Ferner hat er in seiner Sitzung am 22.01.1998 das zuvor vom Kabinett am 17.06.1997 beschlossene Sicherungskonzept sowie die ^{zur Umsetzung dieses Konzeptes} ~~zu diesem Zweck gebildete~~ Altlastensicherungsgesellschaft (ASG) und die Beendigung des Mediationsverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäß dem vorliegenden Sicherungskonzept ist ~~es~~ vorgesehen, die gesamte Deponie bis zum Jahre 2001 mit einer seitlichen Umschließung und einer Oberflächenabdichtung zu versehen. Diese Maßnahmenkombination soll die derzeitige Austragssituation in dem durch den Abwägungsprozeß gebotenen Rahmen begrenzen und ermöglicht gleichzeitig weitere Maßnahmen, die aufgrund zukünftiger Erkenntnisse, insbesondere aus dem Monitoring, erforderlich werden können (aufwärtskompatibles System). So ist beispielsweise die Erstellung des sogenannten 3. Sicherungsschrittes - hydraulisches System - , jederzeit nachträglich, d. h. auch nach Erstellung der Oberflächenabdeckung, möglich. Dieses Vorgehen hat sich schon bei anderen Altlasten bewährt und entspricht dem Stand der Technik.

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung wird die Landesregierung auch zukünftig alles zur Abwehr von Gefahren tun, die von der Altlast Münchehagen für Mensch, Tier und die Biosphäre ausgehen.

§ 1 Sicherungskonzeption

Das Land Niedersachsen verpflichtet sich die Altlast mit einer seitlichen Umschließung (Dichtwand) und einer Oberflächenabdichtung/-abdeckung mit Gaserfassung und -behandlung zu versehen, um den Schadstoffaustrag aus der Deponie zu minimieren. Die technische Ausführung dieser Sicherungselemente wird in Anhang 1 [✓] dieser Vereinbarung beschrieben. Sie beruht auf der Grundlage der durch das Ingenieurbüro IBE Dr. Born/Dr.

x) - der Bestandteil dieser Vereinbarung ist -

Ermel GmbH erarbeiteten Entwurfs- und Genehmigungsplanung sowie der bereits erteilten Plangenehmigung und Erlaubnis nach dem Niedersächsischen Wassergesetz.

Das Land wird die unterzeichnenden Kommunen an allen ggf. erforderlich werdenden öffentlich-rechtlichen Verfahren zur Änderung und Genehmigung der vorliegenden Planung beteiligen. Änderungen an der technischen Ausführung der Sicherungselemente sind nach diesem Vertrag nur zulässig, wenn sie der gegenwärtigen Sicherungskonzeption zumindest gleichwertig sind.

§ 2 Überwachungssystem (Monitoring)

Das Land Niedersachsen verpflichtet sich, die Wirksamkeit der unter § 1 genannten Sicherungsmaßnahmen durch ein Überwachungssystem (Monitoring) zu kontrollieren:

Dieses Überwachungssystem setzt sich aus den Teilbereichen

- Grundwassermonitoring
- Oberflächenwassermonitoring
- Deponiegasmonitoring

zusammen.

Die Installierung des Systems erfolgt gemäß der vom Ingenieurbüro Dr. Born-Dr. Ermel und vom Büro Geowissenschaften & Umwelt erarbeiteten und von der ASG mit der 1. Ergänzung vom 31.08.1998 komplettierten Konzeption, die allen an dem Abschluß der Vereinbarung Beteiligten vorliegt. Sie wird weiterhin ergänzt durch die Nebenbestimmungen 1, 3 und 4 der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 Niedersächsisches Wassergesetz für die Gewässerbenutzungen Aufstau, Absenkung und Umleitung des Grundwassers infolge des Dichtwandbaus in Zusammenhang mit den Sicherungsmaßnahmen der Altlast Münchehagen vom 16.12.1998.

Die zur Installierung des Grundwassermonitoring erforderlichen Veränderungen und Ergänzungen des Grundwassermeßstellennetzes sind erfolgt.

Die zeitlich festgelegten Meßintervalle beginnen im Januar 1999 und ergänzen für den Überwachungsbereich Grundwasser die bis zur endgültigen Fertigstellung der Sicherungselemente weiterlaufenden Meßreihen im Rahmen des Überwachungsplanes Wasser. Auch alle übrigen im Überwachungsplan Wasser festgelegten Messungen etc. behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis die Sicherungselemente Oberflächenabdichtung/-deckung und Gasfassung endgültig hergestellt sind. Erst dann

werden sie ersetzt durch die Systeme Oberflächenwassermonitoring und Deponiegasmonitoring.

- D Der Umfang, Inhalt und zeitliche Ablauf der Messungen ist aus dem Anhang 2 zu ersuchen.
Die Datensammlung und -aufbereitung erfolgt durch die jeweilig zuständigen Landesfachbehörden.

§ 3 Bewertungsgremium

Zur Bewertung der im Rahmen des im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten und zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen wird ein Gutachtergremium einberufen. Die Empfehlungen des Gremiums haben für die unterzeichnenden Parteien keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Land hält sich insbesondere eine Bestätigung durch eine Kabinettsentscheidung vor.

-) D Zum Aufgabengebiet des Bewertungsgremiums gehört auch die Überprüfung des Umfangs der Messungen und des zeitlichen Ablaufs der Messungen sowie die Erarbeitung diesbezüglicher Arbeitsempfehlungen.
Zum Vorsitzenden des Gremiums wird von den Unterzeichnenden einvernehmlich der Präsident des Niedersächsischen Landesamts für Ökologie, Herr Meinfried Striegnitz, benannt. Er beruft auf Vorschlag des Landes bzw. der Kommunen jeweils einen weiteren sachverständigen Gutachter in das Gremium. Die Berufung bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien. Das Gremium soll unverzüglich seine Arbeit aufnehmen. Es tagt bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich und berichtet den Vertragsschließenden über die Ergebnisse seiner Beratungen. Die Empfehlungen und Daten sind öffentlich zu machen.

Das Gremium erarbeitet spätestens bis zum 31.07.2004 einen Abschlußbericht, in dem die bisher ergriffenen Maßnahmen bewertet und Empfehlungen vorgeschlagen werden sollen, ob und ggf. welche weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

-) Die Kosten des Bewertungsgremiums trägt das Land.

§ 4 Rand- und Abschlußbestimmungen

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erklärungen verpflichten sich das Land und die Kommunen ihre Klage beim OVG weiterhin mindestens bis zu einer abschließenden Empfehlung des Gremiums zu weiterführenden Sanierungsmaßnahmen, längstens bis zum 31.12.2004 ruhen zu lassen.

Das Land sagt zu, daß für den Fall der Errichtung eines hydraulischen Systems das davon erfaßte Wasser nicht in die IIs abgeleitet wird, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um vor Ort gereinigtes Wasser handelt.

neue Fassung - als Fischvorlage

§ 3

Bewertungsgremium

Die unterzeichnenden Parteien einigen sich auf die Einrichtung eines Bewertungsgremiums. Das Gremium hat die Aufgabe, die im Rahmen des Überwachungssystems erfaßten Daten zu werten und zu gewichten und Handlungsempfehlungen an das Land Niedersachsen auszusprechen.

Diese Empfehlungen haben u. a. die Aufgabe, zum fachlich frühestmöglichen Zeitpunkt die Frage zu beantworten, ob und ggf. welche ergänzenden hydraulischen Maßnahmen zur Sicherung der Altlast Münchehagen erforderlich werden.

Zum Aufgabenbereich des Bewertungsgremiums gehört auch die Überprüfung des Umfangs, des Inhalts und des zeitlichen Ablaufs des Monitoring sowie die Erarbeitung diesbezüglicher Arbeitsempfehlungen.

Die Empfehlungen und Daten sind öffentlich zu machen.

Zum Vorsitzenden des Gremiums wird von den Unterzeichnenden einvernehmlich der Präsident des Nieders. Landesamtes für Ökologie, Herr Meinfried Striegnitz, benannt. Er beruft auf Vorschlag des Landes bzw. der Kommunen jeweils einen weiteren sachverständigen Gutachter in das Gremium. Die Berufung bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien.

Das Gremium soll unverzüglich seine Arbeit aufnehmen. Es tagt bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich, und berichtet den Vertragsschließenden über die Ergebnisse seiner Beratungen.

Das Gremium erarbeitet spätestens bis zum 31.07.2004 einen Bericht, in dem bisher ergriffene Maßnahmen bewertet und Empfehlungen vorgeschlagen werden, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind; hierzu gehören insbesondere auch Inhalt und Umfang der weiterführenden Überwachung.

Die Kosten des Bewertungsgremiums trägt das Land.

Die Vertragschließenden sind sich einig, daß diesem Vertrag weitere Personen, die sich in einem Klageverhältnis mit dem Land wegen der ehemaligen Deponie Münchehagen befinden, dieser Vereinbarung beitreten können.

Hannover, den

Für das Land Niedersachsen

) Für die Stadt Rehburg-Loccum

Für die Stadt Petershagen

Für die Samtgemeinde Niedernwöhren

)

Anhang 1

Technische Ausführung der Sicherungselemente

1. Dichtwand

Die Dichtwand wird als Zweiphasenwand hergestellt. Dieses Verfahren hat sich im Rahmen der Auswertung des Testfeldes sowie der durchgeführten Lagerungsversuche von Dichtmassen in Sickerwasser als das vorteilhafteste Verfahren erwiesen. Die hydraulische Durchlässigkeit der Dichtmasse wird einen k_f -Wert $\leq 5 \cdot 10^{-10}$ m/s erreichen. Dieser Wert entspricht den Forderungen der TA Abfall für Deponiebasisabdichtungen. Das heißt, durch die Dichtwand wird die Durchlässigkeit des geklüfteten Untergrundes um etwa 2 bis 3 Zehnerpotenzen gegenüber dem derzeitigen Zustand verringert.

Die Dichtwand wird die gesamte Altlast ringförmig umschließen mit einem Regelabstand von rund 15 bis 30 Metern zur Außenkante der ehemaligen Polder. Der größere Abstand westlich und südlich der Altdeponie sowie südlich des Polders II der GSM-Deponie ergibt sich im wesentlichen aus Gründen der Emissionsminderung während der Bauphase sowie aus Arbeitsschutzgründen. Der Mindestabstand ermöglicht eine ggf. notwendige Nachrüstung eines inneren hydraulischen Systems (3. Sicherungsschritt).

Die Gesamtlänge der Dichtwand wird ca. 1.250 m mit einer Wandstärke von 0,8 m und einer Tiefe von 30 m unter Dichtwandoberkante betragen. Die von der Dichtwand eingeschlossene Fläche wird sich auf ca. 92.000 m² belaufen. Die räumliche Lage der Dichtwand ist in Anlage 1 dargestellt.

Aufgrund der vorstehend ausgeführten konstruktiven Maßnahmen werden folgende Veränderungen des Grundwasserstandes erwartet:

Im Anstrom ergibt sich unmittelbar vor der Dichtwand in einzelnen Bereichen ein Aufstau gegenüber dem derzeitigen Zustand. Auf der Innenseite kann sich ein Absinken des Grundwasserstandes gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben.

Im Abstrom ergibt sich unmittelbar außerhalb der Dichtwand in einzelnen Bereichen eine Absenkung gegenüber dem derzeitigen Zustand. Auf der Innenseite der Dichtwand kann sich ein Aufstau gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben.

Das bedeutet, daß innerhalb der Dichtwand in der südwestlichen Ecke ggf. mit einem Anstieg des Grundwasserstandes auf ein Niveau oberhalb des vorhandenen Geländes gerechnet werden muß. Aus diesem Grund wird die Oberkante der Dichtwand im Südwestpunkt um ca. 1,2 m über das heutige Geländeniveau angehoben. Darüber hinaus wird auf der Innenseite der abstromig gelegenen Dichtwand ein flaches Dränelement

installiert, um den hydraulischen Druck an die Dichtwand auszuschließen. Diese „Dichtwandkopfentwässerung“ wird in einen Kontrollschacht am Tiefpunkt in der Süd-West-Ecke münden.

2. Oberflächenabdichtung/-abdeckung

Die gesamte GSM-Deponie (Polder I bis IV) wird mit einer Kombinationsdichtung in Anlehnung an die Vorgaben der TA Abfall abgedichtet und mit einem einheitlich nach außen gerichteten Gefälle von mindestens 6 ‰ profiliert. Nach Fertigstellung wird sie ca. 2 bis 3 Meter höher liegen als die derzeitige Abdeckung.

Der Aufbau von unten nach oben gestaltet sich ^{mindestens} wie folgt und ist in Anlage 2 dargestellt:

- Dichtungsaufleger
- Gasdränage, 0,30 m (Kies oder geeignetes Recyclat)
- Mineralische Dichtung, 0,5 m, $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$
- Kunststoffdichtungsbahn, 2,5 mm (PE-HD)
- Schutzvlies (Geotextil)
- Flächendränage, 0,30 m, $k_f \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$
- Rekultivierungsschicht, 1,00 m

Sollten sich im Rahmen der Ausschreibung Ausschreibungsvorschläge ergeben, die dem in der TA-Abfall beschriebenen Stand der Technik gleichwertig oder höherwertig sind (insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der mineralischen Dichtung), kann der Aufbau entsprechend geändert oder angepaßt werden.

Die Kombinationsdichtung wird an die Oberkante der Dichtwand angebunden.

Die GSM-Schächte werden im Zuge der Profilierung soweit rückgebaut, daß sie vollständig von der Oberflächenabdichtung überdeckt werden, sowie in die Gasfassung integriert. Die „Hagemeier-Sonden“ werden soweit versenkt, daß sie vollständig von der Oberflächenabdichtung überdeckt werden, jedoch noch in das flächenhafte Gasdränagesystem entgasen können.

Die bereits vorhandene Oberflächenabdeckung der Altdeponie endet auf der zur GSM-Deponie gewandten Ostseite in einer Winkelstützwand. Vor Aufbringung der Kombinationsabdichtung auf die GSM-Deponie wird, unmittelbar an diese Winkelstützwand anschließend, eine zusätzliche Winkelstützwand errichtet, die den westlichen Abschluß der Kombinationsabdichtung bilden wird. Somit ist gewährleistet, daß später sowohl die Altdeponie als auch die GSM-Deponie unabhängig voneinander weiteren Maßnahmen der Sicherung und Sanierung unterzogen werden können.

Das oberhalb der Rekultivierungsschicht abfließende Niederschlagswasser wird über ein ringförmig angeordnetes Grabensystem abgeführt.

Das Niederschlagswasser, das die Rekultivierungsschicht durchsickert, wird über die darunter angeordnete Flächendränge zum Rand abgeführt und in einer Ringleitung gesammelt. Die Ringleitung entwässert abschnittsweise über Stichleitungen in das ringförmige Grabensystem. In Verbindung mit den Gräben Nord und Ost ergibt sich eine stricte Trennung der Niederschlagswasserströme des ehemaligen Einlagerungsbereiches zum Außenbereich.

Der Bereich der Altdeponie ist bereits mit einer Oberflächenabdeckung versehen, die aus Gasdränge, Kunststoffdichtungsbahn und mineralischer Schutzschicht besteht. Diese Abdeckung bleibt im wesentlichen erhalten, da das Aufbringen größerer Mengen zusätzlicher Materialien aus Standsicherheitsgründen (Gefahr von Setzungen mit entsprechender Rißbildung und von Ausquetschungen in den Randbereichen) nicht möglich ist.

Die Oberflächenabdeckung wird an der Nord-, West- und Südseite im gleichen System erweitert und über die Dichtwandoberkante hinweggeführt. Der Ringgraben auf der Westseite der Altdeponie wird verfüllt und mit der Oberflächenabdeckung überbaut. Weiterhin wird das Pumpwerk B ohne dessen Verfüllung und ohne Unterbrechung der Zuflüsse aus den Drängen überbaut und als Kontrollschacht zur Wasserstandsmessung durch die Oberflächenabdeckung hindurchgeführt.

Das auf der Oberflächenabdeckung der Altdeponie anfallende Niederschlagswasser wird entsprechend den derzeitigen Gefälleverhältnissen nach Westen und Süden über die Dichtwand hinweg in das ringförmige Grabensystem abgeführt.

Die Elemente der Oberflächenabdichtung sind im Lageplan (Anlage 3) dargestellt.

3. Gaserfassung und Behandlung

Parallel zur Abdichtung der Deponie müssen die entstehenden Deponiegase erfaßt und einer Behandlungsanlage zugeführt werden.

Horizontale Gasdränge

Unterhalb der für die GSM-Deponie vorgesehenen Kombinationsabdichtung wird eine Flächendränge aus grobkörnigem Material mit einer hohen Durchlässigkeit eingebaut. Die in diese Schicht gelangenden Deponiegase werden über Dränrohre erfaßt und durch Absaugung einer Gasbehandlungsanlage zugeführt.

Vertikale Gasdränage

Die innerhalb der GSM-Schächte vorhandenen Filterrohre werden gruppenweise an separate Gasabsaugleitungen angeschlossen. Auf diese Weise können die GSM-Schächte als vertikale Gasbrunnen genutzt werden.

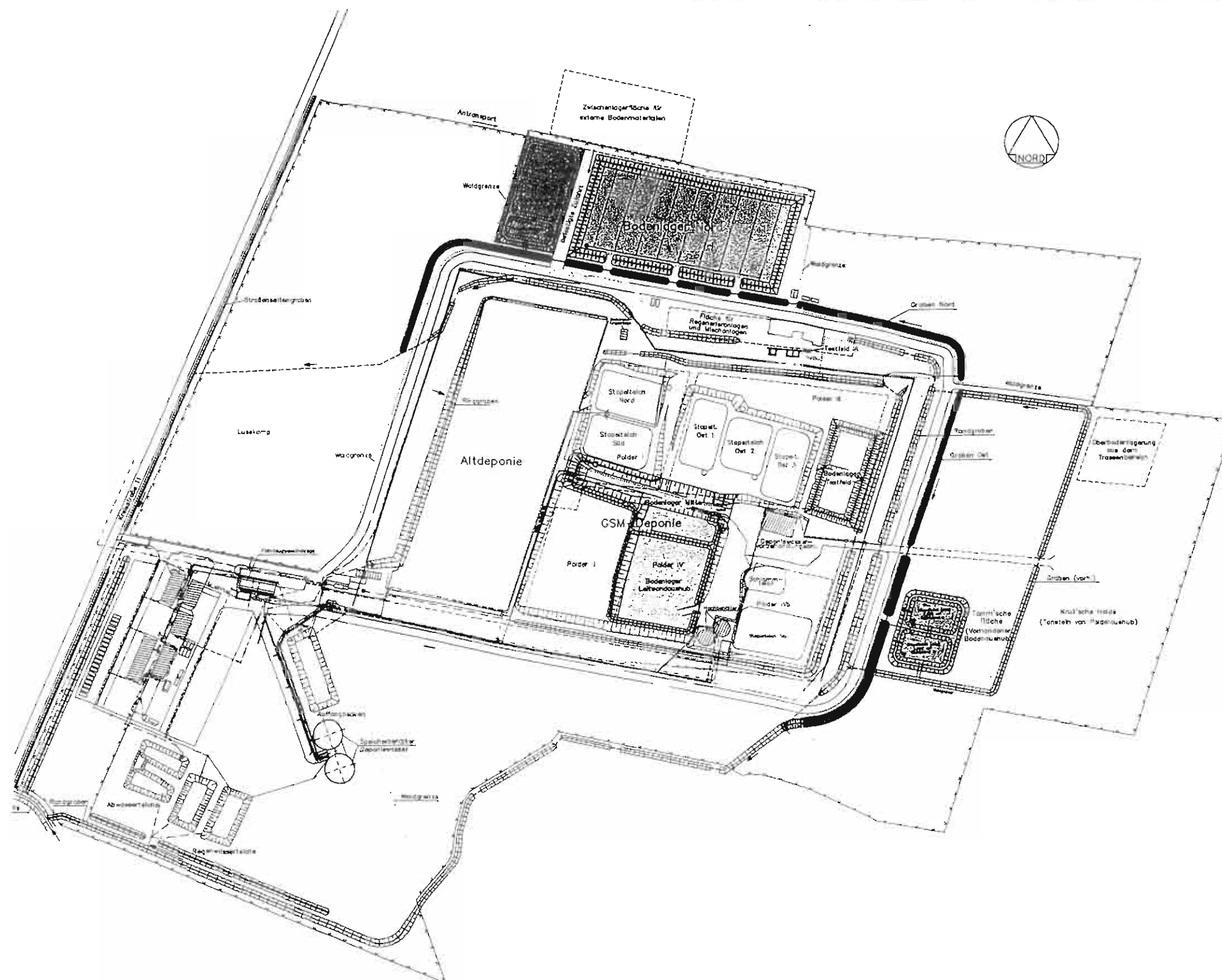
Im Randbereich der Altlast werden außerhalb der Polder im Abstand von untereinander jeweils ca. 50 m ca. 3–4 m tiefe vertikale Gasbrunnen abgeteuft. Über eine Ringleitung wird das abgesaugte Gas der Gasbehandlungsanlage zugeführt. Mit diesen vertikalen Gasbrunnen werden über den Untergrund migrierende Gase im sensiblen Anschlußbereich zwischen Oberflächenabdichtung/-abdeckung und Dichtwand erfaßt.

Altdeponie

Das vorhandene Gaserfassungssystem der Altdeponie bleibt erhalten. Zusätzlich werden im Randbereich außerhalb der Polder wie bei der GSM-Deponie im Abstand von untereinander jeweils ca. 50 m ca. 3–4 m tiefe vertikale Gasbrunnen abgeteuft.

Gasbehandlungsanlage

Die neu zu errichtende Gasbehandlungsanlage wird südlich der Altdeponie innerhalb der Dichtwandumschließung positioniert. Die erfaßten Gase werden über zwei doppelte, parallel angeordnete Aktivkohleeinheiten sowie einen anschließenden Biofilter geleitet und abgereinigt. Dieses Behandlungsverfahren entspricht dem Verfahren der derzeitigen Pilotanlage und hat sich in diesem Betrieb bewährt. Die zukünftige Anlage wird unter Berücksichtigung von Reservekapazitäten für eine Gasmenge von ca. 250 m³/h ausgelegt.



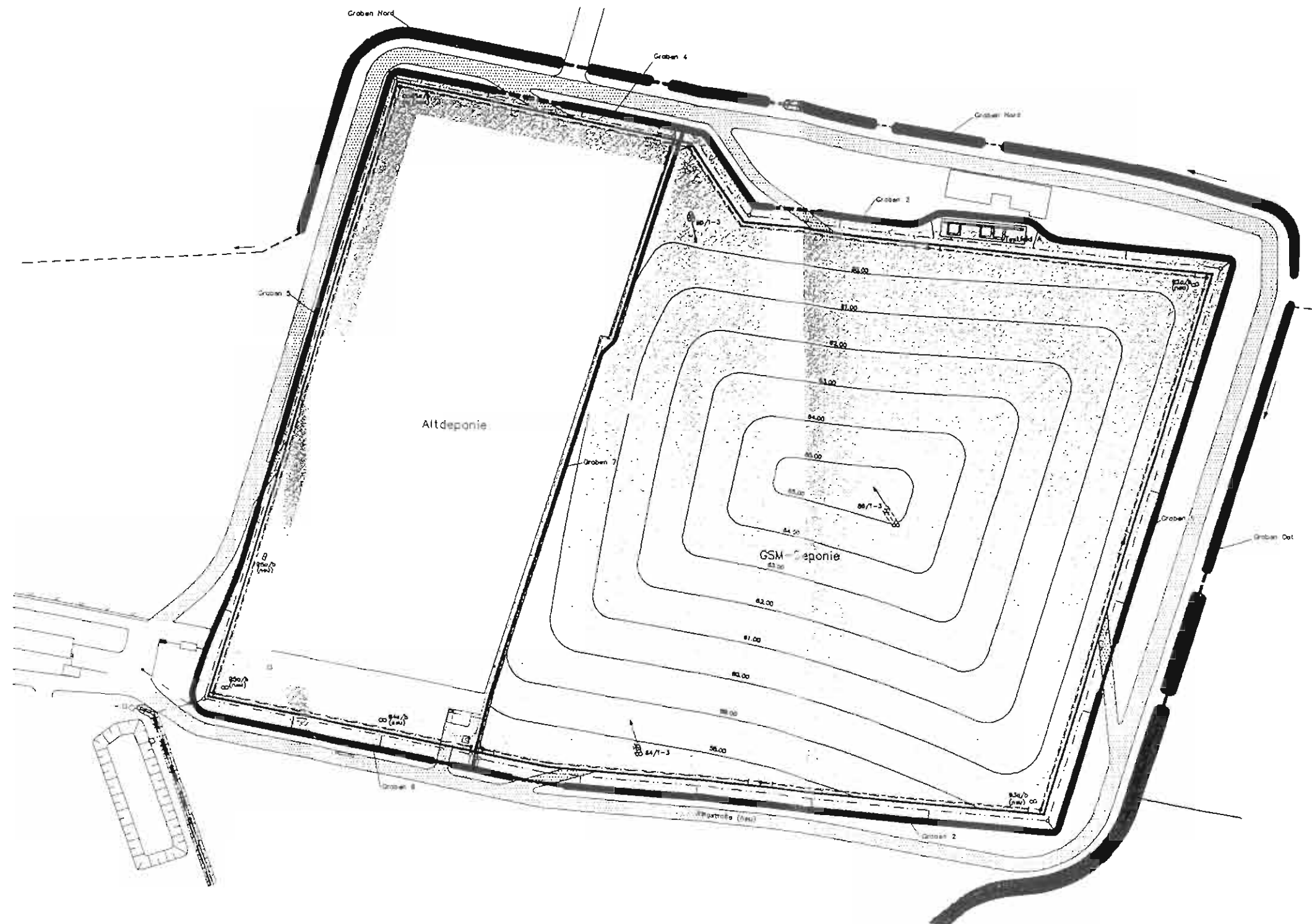
Altlast Münchehagen

Lageplan Dichtwand (geplante Elemente farbig)

Abb.1

IBE

Dr.Born-Dr.Ermel GmbH



Altlast Münchenhagen

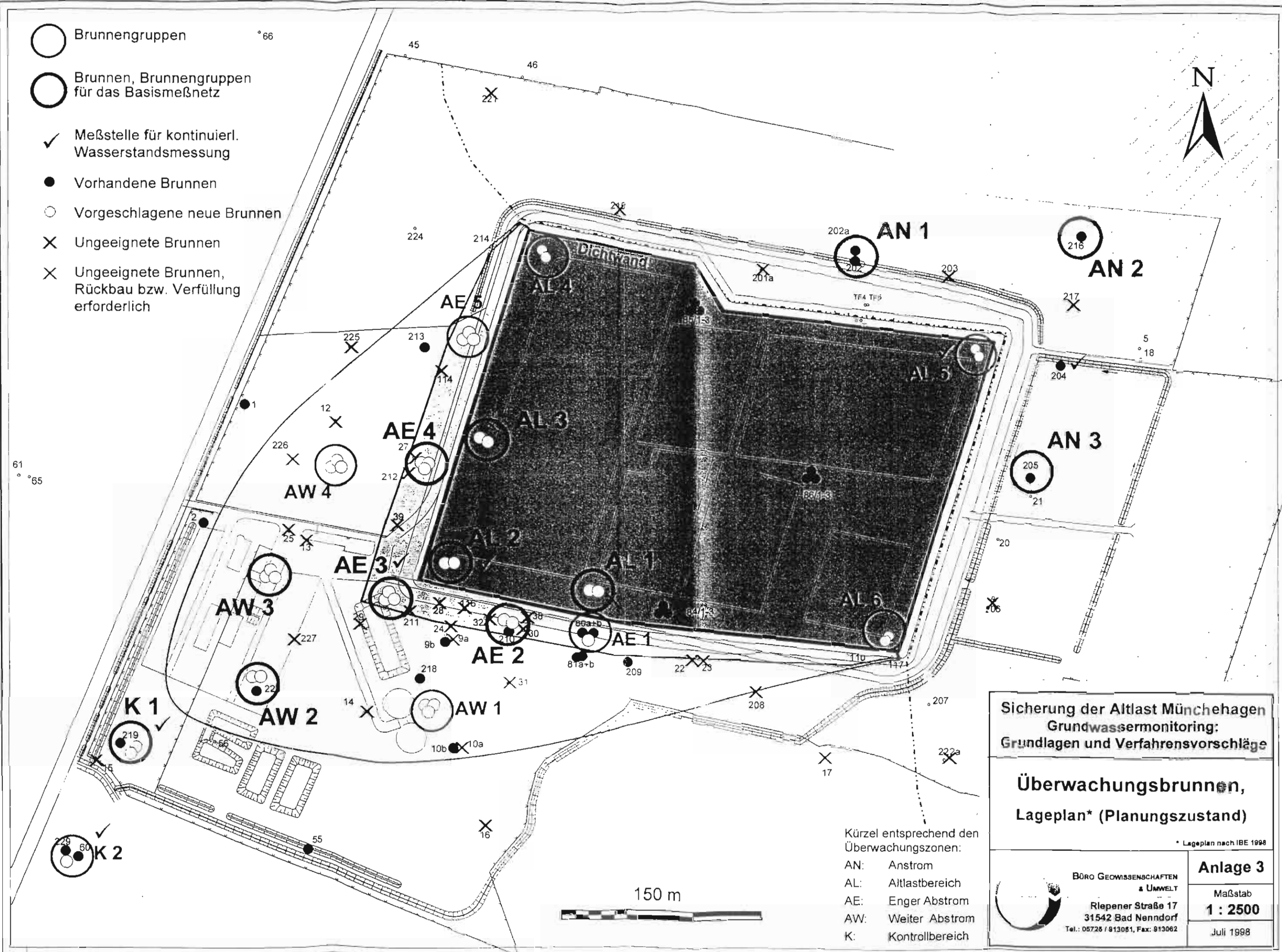
Lageplan Oberflächenabdichtung (geplante Elemente farbig)

IBE

Dr.Born-Dr.Ermel GmbH

Abb.2

- Brunnengruppen
- Brunnen, Brunnengruppen für das Basismeßnetz
- ✓ Meßstelle für kontinuierl. Wasserstandsmessung
- Vorhandene Brunnen
- Vorgeschlagene neue Brunnen
- ✕ Ungeeignete Brunnen
- ✕ Ungeeignete Brunnen, Rückbau bzw. Verfüllung erforderlich



**Sicherung der Altlast Münchenhagen
Grundwassermonitoring:
Grundlagen und Verfahrensvorschläge**

**Überwachungsbrunnen,
Lageplan* (Planungszustand)**

* Lageplan nach IBE 1998

BÜRO GEOWISSENSCHAFTEN & UMWELT Riepener Straße 17 31542 Bad Nenndorf Tel.: 05728 / 913081, Fax: 913082	Anlage 3
	Maßstab 1 : 2500
	Juli 1998

Kürzel entsprechend den Überwachungszonen:

AN: Anstrom
AL: Altlastbereich
AE: Enger Abstrom
AW: Weiter Abstrom
K: Kontrollbereich

